

Verkündet

am 5. Juni 1957
Hirth, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirtssohns Max T. [REDACTED] in S. [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagter
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. die Landwirtsehefrau Lina J. [REDACTED] geb. R. [REDACTED]
[REDACTED] verw. T. [REDACTED] in S. [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED]
2. den Landwirt Hans J. [REDACTED] in S. [REDACTED]
Haus Nr. [REDACTED]

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Ta-
sche und der Bundesrichter Schuster, Dr. Pie-
penbrock, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom
2. Februar 1956 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit notarieller Urkunde vom 22. März 1941 übergab der Bauer Erhard T[REDACTED] aus S[REDACTED], der mit seinen Kindern Max T[REDACTED] (Kläger), Johanna T[REDACTED], Pauline S[REDACTED] geb. T[REDACTED] und Johann T[REDACTED], dem verstorbenen ersten Ehemann der Beklagten, in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebte, seinen Erbhof an seinen ältesten Sohn Johann T[REDACTED]. Nach dem Übergabevertrag erhielten der Übergeber außer einem Taschengeld ein Leibgeding, Pauline S[REDACTED] geb. T[REDACTED] als Ausstattung 2.000 RM, der Kläger zu demselben Zweck 8.000 RM und Johanna T[REDACTED] ein Heimatzufluchtsrecht. Zu dem Übergabevertrag erteilten Johanna T[REDACTED] durch Mitunterzeichnung des Vertrags und der Kläger durch spätere Erklärung ihre Zustimmung. Die Zustimmung der Pauline S[REDACTED] geb. T[REDACTED] und ihres Ehemanns wurden nach §§ 1487, 1447, 1444 BGB durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts Hof vom 7. Mai 1941 ersetzt (X 55/41 AG Hof). Der Übergabevertrag wurde am 5. Juli 1941 anerbengerichtlich genehmigt (Eh. R I 36/41 AG Hof), und Johann T[REDACTED] am 5. November 1941 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Der Übergeber Erhard T[REDACTED] starb am 28. November 1942. Der Übernehmer Johann T[REDACTED], dessen Ehe kinderlos geblieben war, starb am 20. Mai 1944. Er hatte in einem Testament vom 5. Mai 1944 zur alleinigen Erbin und zur Anerbin des Hofes seine Ehefrau, die Beklagte, bestimmt (IV 109/44 AG Hof), die auf Grund eines vom Amtsgericht Hof am 7. Juli 1944 gemäß § 12 EHFV erteilten Sondererbscheins (VI 228/44 AG Hof) am 27. Juli 1944 als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen wurde. Gemäß § 3 der zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr 45 ergangenen bayerischen Verordnung Nr 127 vom 22. Mai 1947 (Bay GVBl 1947, 180), § 12 EHFV wurde am 21. Februar 1950 im Grundbuch von Amts wegen

eingetragen, daß bezüglich des Hofes die Beklagte Vorerbin ist und Nacherben der Kläger, Pauline S. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] und Johanna T. [REDACTED] sind.

Der Kläger hält den Übergabevertrag wegen fehlender Geschäftsfähigkeit der Johanna T. [REDACTED] und außerdem wegen Verstoßes gegen die guten Sitten deshalb für nichtig, weil der Übergeber zum Abschluß des Vertrags durch die Drohung der Kreisbauernschaft veranlaßt worden sei, er werde abgemeiert, wenn er nicht übergebe, und der geisteskranken Johanna T. [REDACTED] eine Ausstattung versagt worden sei. Die Zustimmung der Pauline S. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] habe auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden können, da es sich bei der Übergabe des Hofes nicht um einen Akt ordnungsgemäßer Verwaltung im Sinne des § 1447 BGB gehandelt habe.

Der Kläger hat beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte zu 1) ist schuldig, in die Berichtigung des Grundbuchs für das Anwesen Hs.Nr. [REDACTED] in S. [REDACTED], vorgetragen im Grundbuch für S. [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] dahingehend zu willigen, daß sie, der Kläger und dessen Schwester Johanna T. [REDACTED] in S. [REDACTED] und Pauline S. [REDACTED] geb. T. [REDACTED], in F. [REDACTED] als Miteigentümer in beendeter, nicht auseinandergesetzter fortgesetzter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft eingetragen werden, Zug um Zug gegen Rückzahlung der von ihr an den Kläger und Pauline S. [REDACTED] bezahlten Ausstattungsbeträge von 8.000 bzw. 2.000 RM im Umstellungsverhältnis 10 : 1.
2. Der Beklagte zu 2) hat die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten eine Nichtigkeit des Übergabevertrages.
Der Berufung des Klägers auf die Geschäftsunfähigkeit der



Johanna T[REDACTED] stehe auch der Einwand der Verwirkung entgegen. Wenn der Vertrag aber nichtig sei, müsse er nach § 140 BGB nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten in eine Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und in eine Teilauseinandersetzung unter Ausschluß der Johanna T[REDACTED] umgedeutet werden. Der Vertrag entspreche außerdem allen Erfordernissen einer Verfügung von Todes wegen.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Es hat auf Grund der Beweisaufnahme die Johanna T[REDACTED] in vollem Umfang als geschäftsunfähig angesehen und aus diesem Grunde gemäß § 105 Abs 1 BGB den Übergabevertrag und die in ihm erklärte Auflassung an Johann T[REDACTED] als nichtig erklärt. Es hat auch eine Umdeutung des Vertrags nach § 140 BGB abgelehnt. Eine Umdeutung in eine Teilauseinandersetzung scheitere an der Geschäftsunfähigkeit der Johanna T[REDACTED]. Der Umdeutung in ein Testament stehe entgegen, daß nach dem Willen des Übergebers der Erbhof sofort unter Lebenden auf Johann T[REDACTED] habe übergehen sollen.

Die Beklagten haben in der Berufungsinstanz noch ergänzend vorgetragen, daß es, wenn der Übergabevertrag unwirksam sei, doch dem Willen des Erhard T[REDACTED] entsprochen habe, daß Johann T[REDACTED] den Hof erhalte und sein Anerbe sei. In der Bestimmung des Anerben sei er aber frei gewesen. Mit der Genehmigung des Vertrags habe das Anerbengericht auch zum Ausdruck gebracht, daß es Johann T[REDACTED] als Anerben ansehe.

Nach der Ansicht des Klägers steht einer solchen Annahme der Bestimmung des Johann T[REDACTED] als Anerben Art XII Abs 2 KRG 45 entgegen, da der Nachlaß des Johann T[REDACTED] am 24. April 1947 noch nicht geregelt gewesen sei. Außerdem habe Johann T[REDACTED] den Hof nicht als Erbe im Sinne dieser Vorschrift, sondern auf Grund des Übergabe-

vertrags in Besitz genommen.

Das Oberlandesgericht hat unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

a) Das Berufungsgericht ist mit dem Landgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß Johanna T. bei Abschluß des Übergabevertrags geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr 2 BGB war und deshalb die von ihr abgegebene, nach §§ 1444, 1445, 1447 BGB erforderliche Einwilligung zu dem Vertrag nach § 105 Abs 1 BGB nichtig ist. Es hat dabei die Frage, ob die Unwirksamkeit der Einwilligung der Johanna T. die Nichtigkeit der in dem Übergabevertrag enthaltenen Verfügung des Erhard T. oder nur deren schwebende Unwirksamkeit zur Folge hatte, dahingestellt sein lassen, da der für Johanna T. im Verlauf des Rechtsstreits bestellte Pfleger die Erteilung der Zustimmung abgelehnt habe und deshalb auch im letzteren Falle die Verfügung des Erhard T. als von Anfang an unwirksam zu betrachten sei.

Das Berufungsgericht hat auch die Möglichkeit einer Ersetzung der Zustimmung der Johanna T. durch das Vormundschaftsgericht gemäß §§ 1447, 1487 BGB verneint, da durch den Tod des Erhard T. die zwischen ihm und seinen

Abkömmlingen bestehende fortgesetzte Gütergemeinschaft nach § 1494 Abs 1 BGB beendet worden sei und damit sein auf §§ 1487, 1443 Abs 1 Satz 1 BGB beruhendes Verwaltungsrecht aufgehört habe. Nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehe nach §§ 1497 Abs 2, 1472 BGB dieses Verwaltungsrecht allen Abkömmlingen gemeinsam zu und es könne deshalb die fehlende Zustimmung eines Abkömmlings nicht mehr durch das Vormundschaftsgericht, etwa in analoger Anwendung des § 1447 BGB, ersetzt werden (BGB RGRK 9. Aufl § 1472 Anm 4; Staudinger 9. Aufl § 1472 BGB Anm 1; Planck 4. Aufl § 1472 BGB Anm 3).

Das Berufungsgericht stimmt dem Landgericht auch insoweit zu, als dieses eine Umdeutung des Übergabevertrags nach § 140 BGB verneint hat.

Von vornherein scheide jede Umdeutung in ein Rechtsgeschäft aus, das nur unter Mitwirkung der Johanna T. [REDACTED] habe zustandekommen können. Dies gelte für die von den Beklagten geltend gemachte Umdeutung des Übergabevertrags in eine Teilauseinandersetzung dergestalt, daß die Gütergemeinschaft zwischen Johann T. [REDACTED] und Johanna T. [REDACTED] fortgesetzt wurde, während die übrigen Geschwister ausschieden. Eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen zwei Abkömmlingen bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten sei rechtlich nicht denkbar. Dies wäre dann keine fortgesetzte Gütergemeinschaft mehr, sondern eine gewöhnliche Gemeinschaft, die zur Voraussetzung hätte, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgehoben wurde und eine Auseinandersetzung stattfand, wobei wieder Johanna T. [REDACTED] hätte mitwirken müssen.

Auch eine Umdeutung des Übergabevertrags in ein Testament sei nicht möglich. Es sei zwar grundsätzlich nicht

ausgeschlossen, ein formungültiges Rechtsgeschäft unter Lebenden in eine gültige Verfügung von Todes wegen umzudeuten. Eine solche Umdeutung sei vor allem dann möglich, wenn das Rechtsgeschäft unter Lebenden im Hinblick auf den bevorstehenden Tod des einen Vertragsteils zustande kam und daraus zu schließen sei, daß bei Kenntnis der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unter Lebenden dieses auf jeden Fall in der Form einer letztwilligen Verfügung aufrecht erhalten worden wäre (OLG Koblenz NJW 1948, 384). Eine solche Umdeutung scheitere hier jedoch daran, daß die Übergabe nicht im Hinblick auf das bevorstehende Ableben des Erhard T., sondern deshalb erfolgt sei, weil er infolge seines Alters nicht mehr in der Lage gewesen sei, den Hof zu bewirtschaften. Er habe letztwillig auch nur über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen können. Eine solche letztwillige Verfügung habe aber, da nach dem damals geltenden Erbhofrecht der Erbhof im Falle des Ablebens des überlebenden Ehegatten aus der Gesamtgutsmasse herausgefallen und geschlossen auf den Anerben übergegangen sei, nur bezüglich des erbhoffreien Gesamtguts Bedeutung gehabt. Es hätte daher nicht im entferntesten das erreicht werden können, was dem Willen der Beteiligten, insbesondere des Erhard T., entsprochen habe.

In Ergänzung des landgerichtlichen Urteils hält das Berufungsgericht auch eine Umdeutung des Übergabevertrags in eine Nießbrauchsbestellung nicht für möglich, da diese als Verfügung im Sinne des § 1445 BGB ebenfalls der Zustimmung der Johanna T. bedurft habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision nicht angegriffen. Sie enthalten auch keinen Rechtsirrtum.

b) Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung,

daß der Übergabevertrag, da der Nachlaß des Erhard T. als geregelt im Sinne des Art XII Abs 2 Satz 3 KRG 45 zu gelten habe und deshalb Erbhofrecht Anwendung finde, in eine Anerbenbestimmung nach § 24 Abs 3 EHRV umzudeuten sei. Es führt insoweit aus:

1. Es sei zunächst, wie vom Kläger auch nicht behauptet werde, ein die Erbfolge des Johann T. in Frage stellender Anspruch im Klagewege nicht erhoben worden. Die Geltendmachung eines Anspruchs in diesem Sinne sei auch nicht darin zu erblicken, daß der Kläger nach der Eröffnung des Testaments seines Bruders Johann T., nicht etwa schon nach dem Tode seines Vaters, beim Nachlaßgericht oder beim Anerbengericht in Hof um Auskunft gebeten habe, ob er nicht Anspruch auf den Hof habe, daß der Kläger Ende 1945 mit der Beklagten wegen der weiteren Bewirtschaftung des Hofes Verhandlungen geführt habe und daß die Eheleute S. im Oktober 1945 gegen den ihre Zustimmung zu dem Übergabevertrag ersetzenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Hof vom 7. Mai 1941 zum Zwecke der Einlegung der Beschwerde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hätten (Bl 19 X 55/41 AG Hof). In diesem Verfahren sei es nur um die nach §§ 1487, 1447, 1444, 1445 BGB erforderliche Zustimmung der Eheleute S. zu dem Übergabevertrag gegangen, die sie davon abhängig gemacht hätten, daß ihnen eine höhere Abfindung als im Vertrag vorgesehen gewährt werde, während sie grundsätzlich gegen die Übergabe des Anwesens an Johann T. keine Einwendungen erhoben hätten. Wenn die Zustimmung nicht erteilt bzw. nicht durch das Gericht ersetzt worden wäre, so hätte dies zwar die Unwirksamkeit des Übergabevertrags und damit ein Ergebnis zur Folge gehabt, das schon durch die Mitwirkung der geisteskranken Johanna T. herbeigeführt worden sei.

Es hätte aber in diesem Verfahren das Erbrecht des Anerben Johann T. nicht in einer der materiellen Rechtskraft fähigen Entscheidung in bindender Weise ausgeschaltet werden können (OLG München RdL 1951, 212; Friese, Landwirtschaftsrecht S 94). Als Geltendmachung eines die Erbfolge des Johann T. in Frage stellenden Anspruchs könne auch nicht die von den Eheleuten S. anfangs 1948 unter Berufung auf § 3 der bayerischen Verordnung Nr 127, § 12 EHFV beantragte Einziehung des der Beklagten erteilten Erbscheins (VI 228/44 AG Hof) angesehen werden, da diese Maßnahme erst nach dem 24. April 1947 eingeleitet worden sei und die Entscheidung über die Einziehung des Erbscheins außerdem der materiellen Rechtskraft entbehre.

Wenn man, wie noch ausgeführt werde, in dem Übergabevertrag die Bestimmung des Anerben sehe und die Übergabe des Hofes als eine vorweggenommene Erbfolge betrachte, so habe Johann T. den Hof auch als Anerbe in Besitz genommen. Er habe ferner in einer äußerlich erkennbaren Form die Stellung des Aherben dadurch eingenommen, daß er den Hof unter Berufung auf den erklärten Willen seines Vaters vor wie nach dessen Tod als Alleineigentümer bewirtschaftet habe. Für die Beteiligten habe damit jedenfalls die Person festgestanden, gegen welche sie eine die Erbfolge in Frage stellende Klage zu erheben gehabt hätten.

Es sei auch die vom Zeitpunkt des Todes des Erhard T. (28./November 1942) an zu berechnende Dreijahresfrist des Art XII Abs 2 Satz 3 KRG 45 gewahrt. Daß Johann T. schon 1 1/2 Jahre später gestorben sei, sei auf den Ablauf der Frist ohne Einfluß gewesen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei es nämlich nicht erforderlich, daß

der Anerbe den Hof 3 Jahre ununterbrochen in Besitz gehabt habe. Es genüge vielmehr, daß er ihn überhaupt besessen habe (Frieße aaO S 95; DRZ 1947, 233 Fußnote). Das Bayerische Oberste Landesgericht vertrete allerdings die Auffassung, es sei ein dreijähriger unangefochtener Besitz des Anerben zu fordern (BayObLG 1948/1951, 191, 329). Es könne im vorliegenden Falle aber dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutreffe, da die Besitzzeit des Johann T. und seiner Ehefrau, der Beklagten, die den Hof entweder als Anerbin nach Erbhofrecht oder als Alleinerbin nach BGB übernommen habe, einheitlich zu betrachten sei. Bis zum 24. April 1947 sei in diesen Verhältnissen keine Änderung eingetreten. Es sei auch nicht so gewesen, daß, soweit die Erbfolge nach Erhard T. in Betracht komme, die Rechtslage in diesem Zeitpunkt nicht zu überblicken gewesen wäre und von den Beteiligten für ungeklärt hätte gehalten werden können. Welche Ansichten die Beteiligten hinsichtlich der Nachfolge nach Johann T. vertreten hätten, habe hier außer Betracht zu bleiben. Dies könne höchstens für die Frage von Bedeutung sein, ob der Nachlaß des Johann T. geregelt sei.

2. Die Umdeutung des Übergabevertrags in eine An-
erbenbestimmung nach dem hiernach anwendbaren Erbhofrecht
ergebe sich aus folgenden Erwägungen:

Nach § 24 Abs 3 EHRV habe Erhard T. als über-
lebender Ehegatte unter den an der fortgesetzten Güter-
gemeinschaft anteilsberechtigten Abkömmlingen den Aner-
ben bestimmen können. Da nach der die Gerichte bindenden
Gemeinsamen Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz
und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 28. September 1940 (DJ 1940, 1109) in Silberbach kein
Jüngstenrecht gegolten habe, der Bauer in der Bestimmung

des Anerben vielmehr frei gewesen sei, habe er auch seinen ältesten Sohn Johann T. zum Anerben bestimmen können. Da die Bestimmung vor dem Notar erfolgt sei, sei auch die Formvorschrift des § 13 EHRV erfüllt. Es liege ferner die nach § 24 Abs 3 EHRV erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts vor. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß das Anerbengericht auch bei Kenntnis der Nichtigkeit des Übergabevertrags seine Zustimmung erteilt hätte, daß Johann T. Anerbe sein solle, da das Anerbengericht in seinem die Zustimmung zu dem Übergabevertrag erteilenden Beschluß ausdrücklich hervorgehoben habe, daß Johann T. die Voraussetzungen eines Bauern erfülle und als Anerbe bestimmt werden könne. Die am 2. Dezember 1941 erfolgte Verurteilung Johann T.'s zu 6 Monaten Gefängnis wegen eines Verbrechens nach § 1 KWVO stehe nicht entgegen, da diese Verurteilung zeitlich nach der Genehmigung des Übergabevertrags liege und sie von der Kreisbauernschaft auch nicht zum Anlaß genommen worden sei, gegen Johann T. irgendwelche der in §§ 15, 16 REG, §§ 73 ff EHVfO vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.

Gegen die Umdeutung des Übergabevertrags in eine Anerbenbestimmung spreche auch nicht, daß die Übergabe des Hofes schon zu Lebzeiten Erhard T. erfolgt sei. Der Vertrag stelle sich nämlich schon seiner Natur nach als eine vorweggenommene Erbfolge dar. Der Übergabevertrag sei bereits nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts (RGZ 118, 17 207; 121, 307 309) ein Vertrag gewesen, durch den Eltern ihr Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen ihrer Abkömmlinge übergeben. Eine solche vorweggenommene Erbfolge stehe rechtlich weitgehend einer gesetzlichen Erbfolge gleich. Sie unterscheide sich von dieser in der Hauptsache nur dadurch, daß

die Rechtsfolgen, die an sich erst mit dem Tode des Eigentümers einträten, auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt würden. Unter der Geltung des Erbhofrechts habe sich der Gedanke, daß der Übergabevertrag in erster Linie eine vorweggenommene Erbfolge darstelle, in der Rechtsprechung und im Schrifttum weiter entwickelt, wenn auch die vorweggenommene Auseinandersetzung unter den Miterben weggefallen und an ihre Stelle die gesetzlichen Versorgungsansprüche getreten seien. Die Übergabe habe jetzt andererseits nach § 43 EHFV erzwungen werden können und sei nach § 42 EHRV steuerlich dem Übergang durch Erbfolge gleichgestellt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts (REHG 2, 158 1657) sei die Übergabe im Sinne des § 37 Abs 3 REG nichts anderes als eine verfrühte Erbfolge und nach Wöhrmann (JW 1936, 548) sei der erbhofrechtliche Übergabevertrag seinem Wesen nach nicht nur eine vorweggenommene Erbfolge, sondern auch in seinen Grundzügen eine der gesetzlichen Erbfolge ähnliche Einrichtung. Werde bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Aufhebungs- und Auseinandersetzungsvertrag der Erbhof auf einen anteilsberechtigten Abkömmling übertragen, so stelle dies ebenfalls eine vorweggenommene Erbfolge dar (Vogels, Reichserbhofgesetz 4. Aufl § 37 Anm 105 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichserbhofgerichts). Während das Erbhofrecht noch keine gesetzliche Begriffsbestimmung des Übergabevertrags enthalten habe, habe sie § 7 Abs 1 HöfeOBrZ gebracht, in dem es heiße: "Der Eigentümer kann den Hof-erben durch Verfügung von Todes wegen frei bestimmen oder ihm den Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) übergeben." Weiterhin bestimme § 17 Abs 2 HöfeO, daß bereits mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den hoferbenberechtigten Abkömmling zugunsten der anderen Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes als eingetreten gelte. Danach habe der Übergabevertrag unmittelbare

erbrechtliche Wirkungen, obwohl es sich bei ihm um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden handle (BGHZ 12, 286 [306]). Die Höfeordnung gelte zwar nicht in Bayern. Sie enthalte jedoch insoweit nichts Neues, sondern spreche nur das aus, was sich aus dem Werden und der Entwicklung des Übergabevertrags als einer alten bauerlichen Nachfolgeregelung ergebe. Er sei zwar ein Vertrag unter Lebenden. Er regle aber durch seinen Abschluß und bewirke durch seine Ausführung schon bei Lebzeiten des Eigentümers das, was nach dem Gesetz oder dem letzten Willen des Eigentümers als des Erblassers beim Erbfall eintreten würde (Wulff RdL 1952, 113 [115]).

Betrachte man so den Übergabevertrag vom 22. März 1941, dann könnten die Bedenken beiseite bleiben, die sonst gegen die Umdeutung eines unwirksamen Rechtsgeschäfts unter Lebenden in eine letztwillige Verfügung deshalb bestünden, weil das Rechtsgeschäft nicht im Hinblick auf den bevorstehenden Tod eines Vertragsteils zustande gekommen sei und man deshalb auch nicht sagen könne, es wäre auf jeden Fall als letztwillige Verfügung aufrecht erhalten worden. Da der Übergabevertrag unwirksam gewesen sei, habe Johann T. zwar nicht schon zu Lebzeiten seines Vaters die Stellung eines Anerben einnehmen können. Er sei aber mit dessen Tod ohne weiteres Anerbe geworden. Von diesem Zeitpunkt an sei er auch für die übrigen Geschwister derjenige gewesen, gegen den sie ihre Rechte im Klageweg hätten geltend machen müssen, wenn sie seine Nachfolge in den Hof nicht hätten hinnehmen wollen.

Der Kläger könne demgegenüber nicht mit Erfolg einwenden, Erhard T. habe nur unter dem Druck der Kreisbauernschaft den Hof übergeben, er hätte den Übergabevertrag, wenn ihm dessen Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre, nicht in der Form einer letztwilligen Verfügung aufrecht

erhalten, und es hätte ihn, wenn er eine letztwillige Verfügung getroffen hätte, nichts gehindert, einen andern Abkömmling, etwa den Kläger selbst, zum Anerben zu bestimmen.

Es möge zwar zutreffen, daß Erhard T. seitens der Kreisbauernschaft nahegelegt worden sei, mit Rücksicht auf sein hohes Alter und die darauf beruhende Mißwirtschaft zu übergeben. Dies habe aber durchaus der damals und auch heute noch in bäuerlichen Kreisen vertretenen Auffassung entsprochen, daß der Generationswechsel aus volkswirtschaftlichen Gründen sowohl im Interesse des Übernehmers als auch in dem des Übergebers zu fördern sei. Dieser Gedanke habe auch seinen gesetzlichen Niederschlag in § 43 EHFV gefunden, wonach ein Hofwechsel sogar zwangsweise durchgeführt werden können (BGH RdL 1952, 47). Es sei jedoch nichts erwiesen, daß Erhard T. etwa nahegelegt worden wäre, an Johann T. zu übergeben, während er lieber an den Kläger übergeben hätte, und daß er dabei derart unter Druck gesetzt worden sei, daß er nicht mehr anders handeln können. Auf Grund der Aussage des unbeteiligten Zeugen Eckardt stehe im Gegenteil fest, daß Erhard T. seinen Sohn Johann schon im Jahre 1939 als seinen Hoferben bezeichnet habe. Für die Annahme, daß Erhard T. von 1939 bis zum Abschluß des Übergabevertrags (22. März 1941) seine Absicht, den Hof seinem Sohn Johann zu übergeben, aufgegeben und sich mit dem Gedanken getragen habe, dem Kläger den Hof zu übergeben, spreche jedoch kein vernünftiger Grund und es sei ein solcher auch nicht vom Kläger irgendwie dargetan worden. Es sei auch deshalb naheliegend gewesen, an den Sohn Johann und nicht an den Kläger zu übergeben, weil der Sohn Johann in der Zeit der Übergabe allein auf dem Hof gearbeitet habe, während der Kläger als Soldat eingezogen gewesen sei. Demgegenüber könne ein solcher Gesinnungs-

umschwenkung nicht durch die Aussage der am Ausgang des Rechtsstreits in gleicher Weise wie der Kläger selbst interessierten Eheleute S. bewiesen werden. Die Eheleute Seiler seien bei den Verhandlungen, die zur Übergabe geführt hätten, auch nicht selbst zugegen gewesen, wohl aber (in seiner Eigenschaft als juristischer Hilfsarbeiter der Kreisbauernschaft) der Zeuge Dr. Ba., der jedoch auf Erhard T. keinen Druck ausgeübt habe. Eine Parteieinvernahme des beweispflichtigen Klägers scheide deshalb aus, weil er bei den Verhandlungen ebenfalls nicht anwesend gewesen sei. Aus dem gleichen Grunde könne auch durch die Eheleute S. nicht der Beweis erbracht werden, daß Erhard T. etwa mit Rücksicht auf die unsicheren Zeitverhältnisse im Frühjahr 1941 noch nicht habe übergeben wollen. Dies sei zudem schon deshalb unwahrscheinlich, weil das, was Erhard T. auf Grund des Übergabevertrags zu bekommen gehabt habe, seinen Auszug nämlich, im wesentlichen wertbeständig gewesen sei. Bei seinem hohen Alter sei es schließlich an der Zeit gewesen zu übergeben. Es sei deshalb nicht als erwiesen anzusehen, daß Erhard T. nur unter Zwang übergeben habe und nicht aus der Einsicht heraus, daß es für ihn, seinen Sohn und den Hof besser sei, wenn ein Wechsel eintrete.

Es treffe auch der Hinweis des Klägers nicht zu, Erhard T. hätte in einem Testament in anderer Weise für die Geschwister sorgen können als in dem Übergabevertrag. In einem Testament hätte Erhard T. nur über sein erbhof-freies Vermögen verfügen können (§ 33 REG). Im übrigen wäre der Hof als Ganzes auf den Anerben übergegangen (§ 19 REG) und die Geschwister hätten lediglich Anspruch auf ihre gesetzliche Versorgung gehabt (§§ 30, 31 REG). Nur im Rahmen dieser Ansprüche hätte der Erblasser hinsichtlich

des Hofes letztwillig eine Regelung treffen können. Sie hätte dann nicht viel anders ausfallen können als im Übergabevertrag, bei dem die Leistungsfähigkeit des Hofes und das, was die Geschwister zuvor schon empfangen hätten, ebenfalls habe berücksichtigt werden müssen (Vogels aaO § 24 Anm 6 und § 30 Anm 13; Wöhrmann, Reichserbhofrecht § 24 REG Anm 12 und § 30 REG Anm 21).

Der Umdeutung des Übergabevertrags in eine Anerbenbestimmung stehe auch nicht entgegen, daß, wie der Kläger unter Berufung auf KG DR 1939, 1393 Nr 15 vortrage, diese Anerbenbestimmung nicht die gleichen Rechtsfolgen habe auslösen können wie der Übergabevertrag, insbesondere, daß keine Abfindung für die Miterben habe ausbedungen werden können.

Bei der Umdeutung eines nichtigen Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB sei es nicht erforderlich, daß der wirtschaftliche Erfolg, der durch das nichtige Rechtsgeschäft habe erzielt werden sollen, durch das andere Rechtsgeschäft in vollem Umfang erreicht werde. Es genüge, wenn der wirtschaftliche Erfolg, der durch das nichtige Rechtsgeschäft habe erzielt werden sollen, wenigstens so weit erreicht werde, daß anzunehmen sei, die Parteien hätten mangels Erzielung des vollen Erfolgs wenigstens die teilweise Verwirklichung ihres Zieles gewollt (RGZ 137, 171 1767; 110, 391 3927). Es sei deshalb hier darauf abzustellen, ob Erhard Träger, wenn ihm die Unwirksamkeit des Übergabevertrags und der Unterschied eines solchen Vertrags und einer bloßen Anerbenbestimmung bekannt gewesen wäre, gleichwohl seinen Sohn Johann zum Anerben bestimmt hätte.

Dies sei jedoch der Fall gewesen. Der Hof habe im Falle der Übergabe grundsätzlich so wenig belastet werden dürfen, wie bei der gesetzlichen Erbfolge. Der Übergeber habe deshalb nur im Rahmen der §§ 30, 31 REG die Möglichkeit gehabt, die Versorgung der weichenden Erben zu regeln (Vogels aaO § 30 Anm 12 und 13; Wöhrmann aaO § 37 REG Anm 129 und 140). Wirtschaftlich betrachtet wäre daher in der Versorgung der Abkömmlinge auf Grund des Übergabevertrags gegenüber einer Versorgung, wie sie diese nach §§ 30, 31 REG hätten beanspruchen können, kein großer Unterschied gewesen. Aus den Verhandlungen, die anlässlich der Übergabe des Hofes mit der Kreisbauernschaft geführt worden seien, ergebe sich, daß die Abfindungen, die in dem Übergabevertrag ursprünglich vorgesehen gewesen seien, und zwar 10.000 RM für den Kläger und 2.000 RM für Pauline S. geb. T., mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Hofes für zu hoch angesehen und deshalb bei dem Kläger um 2.000 RM gekürzt worden seien. Aus den gleichen Gründen sei die von Pauline S. geb. T. verlangte Erhöhung von 2.000 auf 5.000 RM angelehnt worden. Dagegen sei von vornherein vorgesehen gewesen, daß die schwachsinnige Johanna T. an Stelle einer Ausstattung ihren vollen Unterhalt auf dem Hof erhalte, was bei ihrem Zustand, selbst wenn sie mitarbeitete, eine erhebliche Belastung bedeutet hätte. Das gleiche hätten aber die Abkömmlinge beanspruchen können, wenn keine Übergabe erfolgt, sondern der Hof auf Johann T. als Anerben übergegangen wäre. Wäre dies Erhard T. damals vor Augen gehalten worden, dann hätten etwa noch bestehende geringfügige Unterschiede seinen Entschluß, seinen Sohn Johann und nicht den Kläger zum Anerben zu bestimmen, nicht beeinflussen können. Die Regelung der Nachfolge sei für einen Bauern mindestens so wichtig wie die Regelung der Abfindung der übrigen Kinder. Es sei auch nicht anzunehmen, daß er im Falle des Scheitern der Hof-

übergabe lieber gar nichts unternommen hätte, um die Nachfolge auf dem Hof zu regeln, vor allem, wenn ihm klargemacht worden wäre, daß dann nicht Johann T[REDACTED], wie es sein Wunsch gewesen sei, sondern nach § 21 Abs 3 Satz 2 REG, § 24 Abs 4 EHRV der Kläger Hoferbe geworden wäre.

Die vom Kläger erklärte Anfechtung der im Übergabevertrag enthaltenen Anerbenbestimmung wegen Drohung scheitere nach dem bisher Ausgeführten schon am Tatsächlichen. Für eine solche Drohung sei kein Beweis erbracht worden. Es könne deshalb auch dahingestellt bleiben, ob die Anfechtung rechtzeitig erfolgt sei und ob eine von der Kreisbauernschaft ausgehende Drohung mit Abmeierung überhaupt als widerrechtlich betrachtet werden könne, wenn nach den damals geltenden Bestimmungen die Möglichkeit bestanden habe, bei schlechter Bewirtschaftung einen Bauern abzumeyern. Die übrigen vom Kläger geltend gemachten Nichtigkeitsgründe, wie, daß Johanna T[REDACTED] nur ihre Versorgung auf dem Hof und keine Barausstattung erhalten habe, berührten die Wirksamkeit der Anerbenbestimmung selbst nicht.

Habe aber Erhard T[REDACTED] seinen Sohn Johann durch den Übergabevertrag in rechtswirksamer Form zum Anerben bestimmt, dann sei Johann T[REDACTED] mit dem Tode seines Vaters Anerbe geworden und der habe seinerseits nach § 12 EHFV seine Ehefrau, die Beklagte, zum Anerben bestimmen können. Da diese in dem Testament des Johann T[REDACTED] nicht nur als seine Anerbin bestimmt, sondern auch zu seiner Alleinerbin eingesetzt und damit sowohl nach dem Erbhofrecht als auch nach dem BGB Eigentümerin des Hofes geworden sei, brauche auch die Frage nicht entschieden zu werden, ob der Nachlaß des Johann T[REDACTED] im Sinne des Art XII Abs 2 KRG 45 geregelt war.

II.

a) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Umdeutung des Übergabevertrags in eine Anerbenbestimmung nach § 24 Abs 3 EHRV.

Sie trägt hierzu vor:

Nach § 24 Abs 3 EHRV könne zwar der überlebende Ehegatte mit Zustimmung des Anerbengerichts den Anerben unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen allein bestimmen. Eine Bestimmung hingegen, daß dem überlebenden Ehegatten allein auch das Verfügungsrecht über das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, also eine über die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehende Verfügungsbefugnis zustehe, kenne jedoch das Erbhofrecht nicht. Der Erbhof habe daher, selbst wenn man den Übergabevertrag in eine Anerbenbestimmung umdeute, bei der Nichtigkeit dieses Vertrags und aller seiner Bestimmungen einschließlich der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und der Auseinandersetzung des Gesamtgutes erst mit dem Tode des Erhard T. auf Johann T. übergehen können. Hieraus ergebe sich, daß der Übergabevertrag nicht unmittelbare erbrechtliche Wirkungen habe äußern und den Erbhof auf Johann T. haben übertragen können und daß deshalb auch nicht die Annahme berechtigt sei, Erhard T. würde bei Kenntnis der Nichtigkeit des Übergabevertrags jemals den Willen gehabt haben, den Übergabevertrag als Anerbenbestimmung ohne Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufrecht zu erhalten. Eine solche, dem oberfränkischen Bauern auch so gut wie unbekannte Anerbenbestimmung widerspreche dem Zweck des Übergabevertrags, der die sofortige Übergabe des Hofes herbeiführen sollen

und mit dem Erhard T. sein Haus unter endgültiger Regelung der Ansprüche seiner Kinder an das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft habe regeln wollen. Hinzu komme, daß im Falle der Umdeutung des Übergabevertrages in eine Anerbenbestimmung an die Stelle der im Übergabevertrag vorgesehenen Abfindung der Geschwister deren Versorgung nach § 30 REG getreten wäre. Diese Gesetzesbestimmung, die nur Kann- und Sollvorschriften, aber keine Mußvorschriften kenne, und dem Gutdünken des Anerben und der Kreisbauernschaft einen weiten Spielraum gelassen hätte, hätte aber die Geschwister ohne jeden Zweifel noch schlechter gestellt, als dies im Übergabevertrag schon geschehen sei.

Mit diesem Vorbringen wendet sich die Revision jedoch ausschließlich gegen die auf eingehenden Erwägungen beruhende tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß Erhard T. auch bei Kenntnis der Unwirksamkeit des Übergabevertrags und des Unterschiedes der Auswirkungen eines solchen und einer bloßen Anerbenbestimmung seinen Sohn Johann zum Anerben bestimmt hätte. Auf Grund dieser Feststellung hat aber das Berufungsgericht den Übergabevertrag ohne Rechtsirrtum gemäß § 140 BGB in eine Anerbenbestimmung nach § 24 Abs 3 EHRV umgedeutet.

Nicht zutreffend ist die Meinung der Revision, das Reichserbhofgesetz kenne, wie sich aus seinen §§ 25, 28 ergebe, nur eine Bestimmung des Anerben durch Testament oder Erbvertrag. Nach § 24 Abs 3 in Verbindung mit § 13 EHRV konnte die Anerbenbestimmung, wie dies hier auch geschehen ist, auch vor einem Notar erklärt werden.

Die Revision sieht in diesem Zusammenhang noch eine Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht nicht den durch Pauline S. geb. T. angebotenen

Beweis erhoben habe, Erhard T[REDACTED] habe in dem Übergabevertrag seiner Tochter Johanna eine Ausstattung in Höhe von 4 000 RM aussetzen wollen, die Kreisbauernschaft habe dies aber nicht zugelassen. Das Berufungsgericht konnte von der Erhebung dieses Beweises jedoch absehen, da es zutreffend der Auffassung ist, daß es die Wirksamkeit der Anerbenbestimmung nicht berührte, wenn Johanna T[REDACTED] nur ihre Versorgung auf dem Hof und keine Barausstattung erhalten habe.

b) Die Revision sieht sodann einen Rechtsirrtum darin, daß das Berufungsgericht den Nachlaß des Erhard T[REDACTED] als geregelt ansehe und der Ansicht sei, daß es auf die Frage, ob der Nachlaß des Johann T[REDACTED] geregelt sei, nicht ankomme.

1. Soweit die Revision diese Rüge damit begründet, daß der Übergabevertrag nicht in eine Anerbenbestimmung habe umgedeutet werden können und deshalb mit dem Tode des Erhard T[REDACTED] zwar der Anerbenfall gegeben gewesen sei, aber nicht festgestanden habe, wer der Anerbe geworden sei, und daß aus den gleichen Gründen die Frage, wer der richtige Anerbe sei, auch beim Tode des Johann T[REDACTED] nicht geklärt worden sei, sind ihre Ausführungen gegenstandslos, da, wie unter a) ausgeführt, das Berufungsgericht den Übergabevertrag nach § 140 BGB ohne Rechtsverstoß in eine Anerbenbestimmung nach § 24 Abs 3 EHRV umgedeutet hat und damit Johann T[REDACTED] mit dem Tode seines Vaters Anerbe geworden war.

2. Die Revision ist weiterhin der Meinung, die Nachlässe des Erhard und des Johann T[REDACTED] seien auch deshalb nicht als geregelt anzusehen, weil der Kläger mit seiner am 23. Januar 1950 erhobenen Klage die Drei-

jahresfrist des Art XII Abs 2 Satz 3 KRG 45 gewahrt habe. Dies ergebe sich aus den während und nach dem Kriege ergangenen Vorschriften über die Hemmung der Verjährung. Nach §§ 30, 31 der Vertragshilfeordnung vom 30. November 1939 in der Fassung vom 3. November 1941 (RGBl I, 1939, 2329 und 1941, 684) sei zunächst der Lauf von Verjährungsfristen für und gegen Wehrmachtsangehörige von der Einberufung ab gehemmt gewesen. Dies habe auch für den vom 2. Dezember 1940 bis Oktober 1944 zur Wehrmacht eingezogenen Kläger gegolten. Nach der wenige Tage vor seiner Entlassung aus der Wehrmacht ergangenen Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I 1944, 229) seien sodann alle Verjährungs- und ähnliche Fristen für und gegen alle Personen vom 15. Oktober 1944 bis Ende 1945 gehemmt worden. Es sei dann der Waffenstillstand vom 8. Mai 1945 gekommen, der die Einstellung der Tätigkeit der Gerichte mit sich gebracht habe, die beim Landgericht Hof erst am 12. März 1946 wieder aufgenommen worden sei. Weiterhin sei mit dem bayerischen Gesetz Nr 15 vom 18. Juni 1946 (BayGVBl 1946, 213) mit Wirkung vom 1. Januar 1946 ab die Hemmung der Verjährungsfristen bis zum Schluß des Jahres 1946 ausgedehnt worden und zwar auch für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren bestimmt seien. Diese Frist sei schließlich durch das bayerische Gesetz Nr 58 vom 17. Januar 1947 (BayGVBl 1947, 16) mit Wirkung vom 1. Januar 1947 bis zum Schluß des Jahres 1947 und mit dem bayerischen Gesetz Nr 100 vom 29. Januar 1948 (BayGVBl 1948, 12) nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 1948 bis zum Schluß des Jahres 1948 verlängert worden.

Der Senat hat jedoch bereits in seinem Urteil vom 20. Februar 1953 - V ZR 72/51 dargelegt, daß es sich bei

der Dreijahresfrist des Art XII Abs 2 Satz 3 KRG 45 nicht um eine Frist handelt, deren Einhaltung für die Beschreitung des Rechtswegs oder für die Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben ist, sondern um die Festlegung eines Zeitpunkts, der dafür maßgebend ist, welches Gesetz anzuwenden ist, und der danach bestimmt wird, ob eine Klage erhoben wird oder nicht, daß Art XII KRG 45 außerdem ein Teil des Besatzungsrechts ist, das die in ihm gesetzten Fristen selbständig und abschließend geregelt hat, und daß daher die Dreijahresfrist des Art XII Abs 2 Satz 3 KRG 45 weder unter die Vorschriften der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 und die Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 noch unter die sonstigen allgemeinen Fristhemmungsvorschriften des deutschen Rechts fällt (BGHZ 9, 73 [80/81] = Lind-Möhr Nr 6 zu Art XII KRG 45 = NJW 1953, 697 = RdL 1953, 127).

c) Soweit die Revision sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, Erhard T. [REDACTED] habe den Hof nicht unter dem Druck der Kreisbauernschaft übergeben, greift sie ausschließlich die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an, das auf Grund der in den beiden Tatsacheninstanzen durchgeführten Beweisaufnahmen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß für einen durch die Kreisbauernschaft ausgeübten, als Drohung im Sinne des § 123 BGB anzusehenden Druck kein Beweis erbracht sei (BU S 32 und 37).

Die Revision sieht allerdings in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht den Antrag des Klägers auf Beeidigung der Eheleute Seiler nicht stattgegeben und ihn selbst, wie er ebenfalls beantragt habe, nicht als Partei darüber vernommen habe, daß sein Bruder Johann ihm ins Feld geschrieben habe, der Vater werde abgemeiert, wenn er (Kläger) den Übergabevertrag nicht unterzeichne.

17

Die gerügten Verletzungen des § 286 ZPO liegen jedoch nicht vor.

Die Voraussetzungen einer Beeidigung der Eheleute S. [REDACTED] gemäß § 391 ZPO waren schon deshalb nicht gegeben, weil das Berufungsgericht ihren Aussagen mit Rücksicht darauf, daß sie bei den Übergabeverhandlungen nicht anwesend waren, keine Bedeutung beigemessen hat (BU S 33).

Aus dem gleichen Grund hat das Berufungsgericht zutreffend die Vernehmung des Klägers als Partei abgelehnt. Außerdem wären zur Vernehmung des insoweit beweispflichtigen Klägers als Partei die Voraussetzungen des § 448 ZPO nicht gegeben gewesen, da das Berufungsgericht schon auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme die Überzeugung erlangt hatte, daß von der Kreisbauernschaft kein rechtlich beachtlicher Druck auf Erhard T. [REDACTED] ausgeübt worden war.

Ob die von Johann T. [REDACTED] an den Kläger ins Feld gerichtete Mitteilung, der Vater werde abgemeiert, wenn der Kläger den Übergabevertrag nicht unterzeichne, eine arglistige Täuschung des Klägers darstellte, kann dahingestellt bleiben. Sie hätte dem Kläger, wenn die Frist des § 124 BGB überhaupt gewahrt war, höchstens ein Anfechtungsrecht gegenüber dem aus anderen Gründen schon unwirksamen Übergabevertrag gegeben, die Wirksamkeit der in dem unwirksamen Übergabevertrag liegende Anerbenbestimmung jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend hinsichtlich der übrigen von dem Kläger geltend gemachten Gründe für die Nichtigkeit des Übergabevertrags allgemein ausgeführt hat (BU S 37), nicht berührt.

d) Die Revision ist schließlich der Meinung, das

Berufungsgericht habe auch zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der Übergabevertrag nach der Art und Weise seines Zustandekommens auch sittenwidrig und daher nicht nur anfechtbar, sondern auch nichtig gewesen sei.

Die Revision sieht die Sittenwidrigkeit des Übergabevertrags darin, daß der Johanna T. [REDACTED], einer geistesschwachen Frau, die zeitlebens hilfsbedürftig sein werde und die nichts besessen habe als ihren Anteil am Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, eine Ausstattung überhaupt versagt worden sei, daß dem Erhard T. [REDACTED] von der Kreisbauernschaft die Abmeierung angedroht worden sei und daß zu der von der Kreisbauernschaft erzwungenen Übergabe des Hofes nicht einmal der Kläger gehört worden sei.

Diese von der Revision behauptete Sittenwidrigkeit des Übergabevertrags im Sinne des § 138 BGB ergibt sich jedoch aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Sie entfällt schon deshalb, weil das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen hat, daß die Übergabe des Hofes, worauf die Revision die Sittenwidrigkeit in erster Linie stützt, auf einen rechtlich beachtlichen Druck durch die Kreisbauernschaft zurückzuführen ist. Im übrigen hätte aus den

unter c) dargelegten Gründen auch eine etwaige Nichtigkeit des Übergabevertrags nach § 138 BGB die in ihm liegende An-
erbenbestimmung nicht berührt.

III.

Da die Revision somit in vollem Umfang unbegründet ist,
war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Rothe

Dr. Freitag